

Zuchthaus abgeliefert werden, wo ihnen, gegen die vom hiesiger Inspektion zu leistende Bezahlung, eine besondere Stube eingeräumt und gehalten, auch Unterhalt gegeben und bey dem Entlassen, welches, wenn gerade kein jüdischer Feiertag einfällt, zum erstenmal gleich am folgenden Tage geschieht, bedeutet wird, daß sie, wenn sie wieder kommen, oder nach zweymal 24 Stunden im Lande betreffen und von den Beamten oder Magisträten eingeschickt würden, mit jährlicher Zuchthausstrafe in Gemäßheit der oben angeführten Verordnung belegt werden sollten.

Welche gute Einrichtung Droß und Beamten auf dem Lande und den Magisträten in den Städten nicht nur zur Nachfolge empfohlen, sondern eifern auch aufgegeben wird, die Erneuerung der, in der Verordnung de 1770 vorgeschriebenen Warnungspfähle mit der, folgendergestalt abzuändernden Aufschrift:

Allen Wagaubunden, fremden Bettlern, Collectanten, Bettel-Pack und Polnischen Juden, Gauklern, Bärenleitern, Zigeunern, Medicis und Schachtelkrämern ist der Eingang in diese Grafschaft bey Zuchthausstrafe verboten, zu befördern und den Unterbedienten ernstlich zu befehlen, die Pack- und Betteljuden an den Gränzen zurückzuweisen, da die hier eingezogene, zur Controllirung der Befolgung dieser Vorschrift, genau werden examiniret werden, wo sie über die Gränze gekommen sind, wo sie logiret und welche Klemmer, Bauerschiffen und Städte sie passirt haben.

Ueberall müssen die Betteljuden-Herbergen ferner nicht geduldet, und zu dem Ende, so wie auch wegen der übrigen auf den Warnungspfählen benannter Wagaubunden ohnvermuthet häufige Visitationen angestellt werden, und verdächtige Personen zur weitern näheren Untersuchung eingezogen werden. Demold den 9ten Merz 1784.

Gräfl. Lippif. Vormundschafft. Regierung daselbst.

Verordnung wegen der Schachtelkrämer, von 1784.

Es ist angezeigt, daß, dem §. 10. der Medicinalordnung vom 25ten May 1769 zuwider, die sogenannte Medicin- und Schachtelkrämer mit Arzneyen im Lande häufig hanfieren. Da aber dergleichen Mittel zum Theil der Gesundheit schädlich sind, theils auch von den Unterthanen verkehrt angewandt werden, und den einheimischen Apothekern ihre Nahrung dadurch entgehet: So wird Droß und Beamten auf dem Lande, wie auch Magisträten und Richtern in den Städten aufgegeben, auf dergleichen Schachtelkrämer genau achten zu lassen, die betroffene sofort einzuziehen und ihre sämmtliche Waaren versiegelt dem Landphysicus zur Untersuchung zuzusenden, damit dieser vom Befinden eingeschämmt berichtet und darauf die Confiscation, auch sonstige Bestrafung nach der Lage der Sache verfügt werden könne. Demold den 16ten Merz 1784.

Gräfl. Lippische Vormundschafftliche Regierung daselbst.